

188. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung und Medien)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der universitäre Studiengang „Bildungs- und Berufsberatung“ trägt der Professionalisierung der Bildungs- und Berufsberatung Rechnung. Es ist das besondere Ziel dieses Studienganges, die Kompetenz der TeilnehmerInnen auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen zu erfassen, auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen. Die Anfertigung einer Master Thesis soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem spezifischen Bereich der Bildungs- und Berufsberatung ermöglichen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Bildungs- und BerufsberaterInnen im deutschsprachigen Raum (Österreich, Deutschland, Schweiz), die mindestens 500 Stunden Beratungserfahrung in Gruppen- oder Einzelberatung mitbringen. Weiters richtet sich der Lehrgang an Personen, die verwandte Ausbildungen abgeschlossen haben (z.B. Coaching-Ausbildung) und die sich als Bildungs- und BerufsberaterInnen zertifizieren lassen möchten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 90 ECTS. Dies inkludiert eine schriftliche Abschlussarbeit („Master Thesis“) im Ausmaß von 20 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können alle BewerberInnen, die

(1) über einen international anerkannten ersten akademischen Studienabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule verfügen

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

und

- die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm gliedert sich in vier Kompetenzfelder. Insgesamt sind Lernergebnisse im Ausmaß von 90 ECTS vorzuweisen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	Workload
Berufsfeldkompetenz		15	375
	Arbeitsmarktdynamik und Berufswelt	5	125
	Aus- und Weiterbildungsportfolios	5	125
	Grundlagen von Counseling in der Berufswelt	5	125
Internationale Aspekte		3	75
	Bildungs- und Berufsberatung im internationalen Kontext	3	75
Beratungskompetenz		20	500
	Kommunikation und Konfliktmanagement	4	100
	Coaching	4	100
	Assessment	4	100
	Professionelle Steuerung von Arbeitsvermittlungsprozessen	4	100
	Berufsethik	4	100
Sozial- und Selbstkompetenz		10	250
	Zeitmanagement	3	75
	Stressmanagement	3	75
	Selbstgesteuertes Lernen	4	100
Methodenkompetenz		5	125
	IKT- Forschungstools	2	50
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	75
Organisationsentwicklung		4	100
	Lernmanagement in Institutionen,	4	100

	Organisationsentwicklung		
Wissensmanagement		3	75
	Grundlagen des Wissens- und Informationsmanagements	3	75
Projektarbeit		10	250
Master Thesis		20	500
		90	2250

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ schließt mit der positiven Beurteilung der Projektarbeit, der positiven Beurteilung und Defensio der schriftlichen Arbeit („Master Thesis“) sowie der sieben Fachprüfungen ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die aufgrund eines Kooperationsvertrages über die gemeinsame Durchführung des Universitätslehrganges bei dem/den jeweiligen Kooperationspartner/n erbracht wurden, sind anzuerkennen.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademische/r Experte/in) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Bildungs- und Berufsberatung)“, MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.